

dem Kläger ob, dem Gerichte die nötigen Anhaltspunkte zu liefern, um den Betrag der verlangten Entschädigung ziffermässig feststellen zu können, ja er hätte, da die Zulässigkeit der Berufung vom Wert des Streitgegenstandes abhängt und letzterer nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, nach Art. 67 Abs. 3 OG den Streitwert in der Berufungserklärung ausdrücklich angeben sollen. Mangels einer solchen Angabe ist dieser vom Gericht nach freiem Ermessen zu ermitteln (Art. 53 *in fine* OG). Nach der Aktenlage kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit mindestens 400 Arbeitstage — welche Zeitspanne erforderlich wäre, um bei einem täglichen Ansatz von 5 Fr. den Minimalstreitwert von 2000 Fr. zu erreichen — betragen habe. Die Berufung erweist sich deshalb als unzulässig....

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

97. Tarif für die Entschädigungen der Parteianwälte.

1. Die Entschädigungen der Parteianwälte werden gemäss Art. 222 OG auf Grund der in der Tabelle für Reisegeld und Zeitversäumnis vorgesehenen Ansätze bestimmt. Die Entschädigung für Vorstand und Aktenstudium wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, soll aber in der Regel 120Fr. betragen. Bei wichtigeren Fällen kann die Entschädigung bis auf 200 Fr. erhöht, bei minderwichtigen bis auf 25 Fr. herabgesetzt werden.

Für die Entschädigung der armenrechtlichen Anwälte soll hiefür in der Regel ein geringerer Betrag bestimmt werden.

Armenrechtsgesuche sind gleichzeitig mit der Berufung einzureichen.

Die Anwendung des Tarifs ergibt sich aus folgenden Beispielen :

Billet II Kl. u. Supplement für dir. Züge.	Ortschaft.	Kilometer- geld.	Zeit- versäumnis.	Ent- schädigung f. Vorstand.
Fr. C.		Fr.	Fr.	
32 30	Aarau	64	30	
38 50	Basel	74	30	
77 —	Bellinzona	140	50	
18 70	Bern	38	30	
61 30	Chur	130	40	
13 50	Fribourg	26	30	
12 70	Genève	24	30	
83 70	Lugano	152	50	
40 90	Luzern	76	30	
15 —	Neuchâtel	30	30	
55 70	St. Gallen	114	40	
25 20	Solothurn	45	30	
46 90	Zug	87	40	
42 20	Zürich	83	30	

2. Wenn eine Partei sich durch einen Anwalt vertreten lässt, aber gleichwohl persönlich zur Verhandlung vor dem Bundesgericht erscheint, so wird ihr eine Entschädigung gemäss Art. 225 nur dann zugesprochen, wenn die Anwesenheit der Partei aus irgend einem Grunde erforderlich war.

3. In schriftlichen Fällen wird einer Partei für ihr Erscheinen vor Bundesgericht nur dann eine Entschädigung für sich oder ihren Anwalt zugesprochen, wenn sie zur Verhandlung gemäss Art. 73 OG vorgeladen war.

4. — Wird eine Berufung zurückgezogen, so hat die Gegenpartei Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Vorbereitung, soweit eine solche nach dem Ermessen des Gerichtes notwendig war.

Bei Festsetzung der Gerichtsgebühr für Abstandserklärungen wird darauf abgestellt, ob der Rückzug wenigstens zehn Tage vor der Gerichtsverhandlung erfolgt ist.